



## Kurze Verjährung trotz längerer Garantiefrist

OLG Köln, Urteil vom 20 August 1993 (19 U 75/93) – „Händlergarantie und Setup-Verluste“

### Leitsatz

Während einer Garantiefrist (hier: 12 Monate) verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb von 6 Monaten, nachdem ein Mangel in Erscheinung getreten ist.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet.

*Kein Wandlungsanspruch*

Dem Kläger, der die Wandlung eines Kaufvertrages über einen Rechner nebst Software und diverser Zubehörteile und im Vollzug der Wandlung Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises begehrt, steht dieser Anspruch nicht zu, unabhängig davon, ob er selbst oder sein Sohn, der die Kaufverhandlungen geführt hat und die Anlage benutzt, Vertragspartner des Beklagten geworden ist.

*Vertragsgestaltung und Steuervorteile*

Es spricht alles dafür, daß der Kläger Vertragspartner des Beklagten ist, denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war bei den Vertragsverhandlungen davon die Rede, daß die Rechnung aus steuerlichen Gründen auf den Kläger ausgestellt werden sollte, denn der Sohn als Student konnte die Anschaffungskosten steuerlich nicht geltend machen. Eine solche Vereinbarung wird nicht nur zum Schein getroffen, denn die zivilrechtliche Gestaltung ist ernstlich gewollt, weil nur dann die beabsichtigten steuerlichen Vorteile erzielt werden können.

*Scroll-Probleme und Setup-Verlust*

Der Kläger ist aber deshalb nicht zur Wandlung des Kaufvertrages berechtigt, weil er nicht bewiesen hat, daß die von ihm behaupteten Probleme beim Scrollen auf einem Mangel der Anlage beruhen und weil der möglicherweise tatsächlich vorhandene Mangel des häufigen Setup Verlustes verjährt ist.

*12-monatige Händlergarantie und Verjährung*

Die Parteien haben beim Abschluß des Vertrages über die Hardware am 10.06.1989 unstreitig eine 12-monatige Händlergarantie des Beklagten vereinbart. Darin ist eine unselbständige Garantievereinbarung zu sehen. Dies bedeutet, daß die Garantiefrist grundsätzlich unabhängig von der Verjährungsfrist des § 477 BGB läuft. Ist sie – wie hier – länger als die Verjährungsfrist, so gilt folgende Regelung: Wird innerhalb der Garantiefrist ein Mangel entdeckt, so beginnt zu diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist des § 477 BGB für diesen Mangel zu laufen (Soergel-Huber, § 477 Rn. 55; Palandt-Putzo, § 477 Rn. 21; BGH NJW 1979, 645). Wird ein Mangel erst gegen Ende der Garantiefrist entdeckt, läuft die Verjährungsfrist über das Ende der Garantiefrist hinaus; tritt der Mangel alsbald nach Ablieferung der Kaufsache in Erscheinung, endet die Garantie für diesen Mangel nach 6 Monaten, also noch vor Ablauf der Garantiefrist.

*Verjährungslage bzgl. der Setup-Verluste*

Nach dem Vortrag des Klägers traten die Setup-Verluste von Anfang an auf und wurden vom ihm sogleich dem Beklagten angezeigt. Das bedeutet, daß der Lauf der Verjährungsfrist alsbald nach Ablieferung der Hardware begann und bei Einleitung des Beweissicherungsverfahrens am 21.05.1990 längst abgelaufen war. Dies gilt auch dann, wenn durch den Austausch eines Mainboards im August 1989 die Verjährungsfrist durch Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB unterbrochen worden ist; denn auch danach traten die Setup-Verluste weiter auf, so daß die Verjährungsfrist spätestens im Februar 1990 abgelaufen ist. In der Zwischenzeit mag der Lauf der Verjährungsfrist kurzzeitig gemäß §§ 639 Abs. 2, 202 BGB gehemmt gewesen sein, weil das Gerät Anfang November 1989 für kurze Zeit zum Beklagten gebracht worden ist. Eine solche kurzfristige Verjährungshemmung reicht hier aber nicht aus.

*Die Scroll-Probleme*

Soweit bei der Anlage beim Scrollen Probleme auftauchen, steht nicht fest, daß diese auf einem Mangel der Hardware beruhen. Der Sachverständige hat ebenso wie der Zeuge W. festgestellt, daß beim Laufenlassen eines Grafikdemos bei vielen Farben Probleme mit dem Scrollen auftreten. Beide haben aber hinzugefügt, daß dieses Problem auch ohne Fehler der Hardware auftreten kann, wenn zu viele Programme im Hintergrund laufen, für die der Arbeitsspeicher nicht ausreichend ausgelegt ist. Im übrigen hat der Sachverständige während seiner Tätigkeit im Beweissicherungsverfahren das Problem des Scrollens durch Einstellung der richtigen Taktfrequenz behoben. Wenn nach Angaben des Sohnes des Klägers diese Einstellung bei jedem Setup-Verlust wieder verloren geht, stellt dies keinen selbständigen Mangel dar, sondern beruht auf dem (verjäherten) Hardwarefehler, der oben beschrieben ist.

(Eingesandt vom 19. Zivilsenat des OLG Köln)